

## **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osnabrück (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1)

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 14.12.2020 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

(2)

Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit die Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen die Abfallentsorgung durch die AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH (im Folgenden „AWIGO“ genannt) durchführen lassen. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der Leistungen direkt durch die AWIGO.

(3)

Der Landkreis Osnabrück beauftragt die AWIGO gem. § 12 Abs. 1 NKAG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1)

Für Grundstücke, die ausschließlich oder teilweise wohnlich genutzt und mit Müllgroßbehältern (MGB) 30 bis 1.100 l entsorgt werden, setzen sich die zu zahlenden Gebühren aus

- a) einer Grundstücksgrundgebühr,
- b) einer Behälter-/Sackgrundgebühr, die nach dem Volumen und der Anzahl der Restabfallbehälter berechnet wird und
- c) einer Leistungsgebühr, die nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfahren berechnet wird, zusammen (kombinierter Maßstab).

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

Abfallgebührensatzung

(2)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3

#### Gebühren und Gebührensätze

(1)

Die Gebühr für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, wird nach dem Volumen der Restmüll- und Bioabfallbehälter und der Anzahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei vierwöchentlichem Rhythmus	0,59 €
b) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei zweiwöchentlichem Rhythmus	1,18 €
c) Leistungsgebühr Restmüll je Liter bei wöchentlichem Rhythmus	2,36 €
d) Leistungsgebühr Bioabfall je Liter im zweiwöchentlichen Rhythmus	0,45 €

Gleiches gilt, wenn auf solchen Grundstücken aus besonderen Gründen an Stelle von MGB die Entsorgung mit vom Landkreis bereitgestellten Abfallsäcken erfolgt.

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(2)

Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird von jedem Anschlusspflichtigen, für dessen Grundstück die Bemessungsgrundlage der kombinierte Maßstab nach § 2 ist, eine jährliche Grundgebühr zur Deckung eines Teils der Fixkosten der gesamten Einrichtung „Abfallwirtschaft“ erhoben. Sie beträgt:

a) Grundstücksgrundgebühr	93,72 €
b) Behälter- / Sackgrundgebühr je Restmüllbehälter	
a. Volumen 30 l	21,48 €
b. Volumen 60 l	22,20 €
c. Volumen 120 l	23,76 €
d. Volumen 180 l	24,24 €
e. Volumen 240 l	26,40 €
c) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im vierwöchentlichen Rhythmus	65,52 €
d) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im zweiwöchentlichen Rhythmus	109,80 €
e) Behältergrundgebühr je Restmüllbehälter 1.100 l im wöchentlichen Rhythmus	198,60 €

Die jährlichen Benutzungsgebühren können in monatlichen Teilbeträgen erhoben werden.

(3)

Für die nachfolgenden Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

## Zusatzbeistellsack

- |                  |        |
|------------------|--------|
| a) Restmüllsack  | 4,00 € |
| b) Bioabfallsack | 0,75 € |

(4)

Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Kleinmengen sind, soweit nichts Anderes genannt ist, Mengen bis 1,0 m<sup>3</sup>. Im Falle der Anlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Restabfall, Sperrmüll und Bau- und Abbruchabfälle (Beispiele: Styropor, Bausolierung, Dämmmaterial <sup>1</sup> , Kunststoffolie mit schädlichen Anhaftungen, Fensterglas) |              |
| a. Lose angeliefert, ab 200 kg, je Mg   | 171,43 €     |
| b. Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen<br>je 0,25 m <sup>3</sup>   | 7,50 €       |
| bis 0,1 m <sup>3</sup>  | 3,00 €       |
| c. Gebühr bei loser Anlieferung und Ausfall /<br>nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>   | 30,00 €      |
| d. Gebühr bei verpresster Anlieferung und Ausfall /<br>nicht vorhandener Waage, je m <sup>3</sup>   | 60,00 €      |
| b) Altpapier, ohne Mengenbegrenzung   | gebührenfrei |
| c) Grünabfall   |              |
| a. Anlieferung die ersten zwei Kubikmeter   | gebührenfrei |
| b. je weitere 0,5 m <sup>3</sup>  | 7,00 €       |
| d) Altmetalle   | gebührenfrei |
| e) Altholz  |              |
| a. Ohne schädlichen Anhaftungen (Kat. A I bis A III)  |              |
| i. Mindestgebühr je Anlieferung /<br>Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen je 0,25 m <sup>3</sup>  | 6,25 €       |
| ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg  | 83,33 €      |
| iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>  | 25,00 €      |
| b. Mit schädlichen Anhaftungen (Kat. A IV) und kontaminiert<br>(z.B. Teeröl)  |              |
| i. Mindestgebühr je Anlieferung /<br>Gebühr für Anlieferung von Kleinmengen bis 0,25 m <sup>3</sup>   | 10,00 €      |
| ii. Anlieferungen ab 200 kg, je Mg  | 133,33 €     |
| iii. Ausfall / nicht vorhandene Waage, je m <sup>3</sup>  | 40,00 €      |
| f) Bauschutt, je 0,1 m <sup>3</sup>   | 4,00 €       |
| g) PP – PE-Kunststoffe  | gebührenfrei |
| h) Altreifen  |              |
| a. PKW, pro Stück ohne Felge  | 2,30 €       |
| b. PKW, pro Stück mit Felge   | 4,60 €       |
| c. LKW, pro Stück   | 17,25 €      |
| d. Traktor, pro Stück   | 34,50 €      |

---

<sup>1</sup> < 5 Vol. % HBCD –haltige Abfälle im Gemisch

- |  |              |
|--|--------------|
| i) Elektronikschrott, gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz | gebührenfrei |
| j) Asbesthaltige Abfälle                                       |              |
| a. je 0,25 m <sup>3</sup>                                      | 37,50 €      |
| b. ab 200 kg, je Mg  | 136,36 €     |

Gemäß dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken keine Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden. Aus diesem Grund ist die AWIGO verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg nicht über die Verwiegung, sondern über Kubikmeterpreis abzurechnen.

(5)

Für Aussortierungsarbeiten infolge vermischter Anlieferung von Abfällen oder Entfernung von Beimengungen und Störstoffen sowie für außerhalb der Öffnungszeiten gewünschte Sonderöffnungen der Entsorgungsanlagen erhöhen sich die in Abs. 4 genannten Gebühren um den tatsächlich entstandenen zusätzlichen Zeit- und Sachaufwand. Sie betragen je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,50 €.

(6)

Pro Kalenderjahr ist ein auf formlosen Antrag der/s Anschlusspflichtigen veranlasster Tauschvorgang gem. 16 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung gebührenfrei. Unter einem Tauschvorgang wird der Tausch von einem oder mehrerer zugelassener MGB verstanden. Für jeden weiteren Tauschvorgang wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € erhoben.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtig ist der Benutzungspflichtige gem. § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt entsprechend im Fall gemeinschaftlicher Entsorgung gem. § 16 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung.

(2)

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Gebührenbescheid einem Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben werden. Eine solche Bekanntgabe setzt die Zustimmung oder das Einverständnis des Zustellbevollmächtigten voraus. Die Zustimmung oder das Einverständnis des jeweiligen Zustellbevollmächtigten ist von dem Eigentümer schriftlich nachzuweisen. Die Gebührenpflicht des Grundstückeigentümers bleibt unberührt.

(3)

Ist bei einer Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, so ist der Bescheid an den Verwalter zu richten.

(4)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(5)

Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Zusatzabfallsäcken ist der Erwerber.

(6)  
Gebührenpflichtig bei der einmaligen oder vorübergehenden Nutzung von Müllgroßbehältern 1.100 l ist der Benutzer.

(7)  
Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 3 Abs. 3) ist der Auftraggeber.

(8)  
Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 4) ist der Anlieferer.

## **§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

(1)  
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 2 und 3) entsteht die Gebührenschild mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Anlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 1 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2)  
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens der/ des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

(3)  
Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

## **§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

## **§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschild**

(1)  
Die Benutzungsgebühr wird im Auftrag und Namen des Landkreises von der AWIGO oder durch den Landkreis selbst festgesetzt.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3)

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 wird im Regelfall an den für die Grundsteuer festgelegten Zahlungsterminen zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Das sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4)

Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 3 Abs. 3) und für die Anlieferung (§ 3 Abs. 4) werden vom Landkreis oder seinem Beauftragten unmittelbar erhoben. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(5)

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Gebühren und Abgaben verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet.

(6)

Vom Landkreis mit der Wahrnehmung von Abfallentsorgungsaufgaben beauftragte Dritte sind befugt, von Benutzern ihrer Anlage/ Einrichtung die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren im Auftrage und Namen des Landkreises zu erheben.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Ändert sich die Person des Gebührenschuldners, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der AWIGO, die gem. § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Kebshull

Landrätin